



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
Hermann Wegener GmbH & Co. KG, Schiffgraben 25/27, 30159 Hannover, Errichtung und
Betrieb einer mobilen Brech- und Klassieranlage für die Aufbereitung von Grauwacke in-
nerhalb des Steinbruchs Silbernaal, Clausthal-Zellerfeld**

**Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-
fung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG¹**

Formale Voraussetzungen

Für das o. g. Vorhaben ist gemäß Nr. 2.1.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt.

- In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
- Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG. Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG bewertet.

Der Steinbruch Silbernaal liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Harz“ (Landkreis Goslar). Damit liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor, die eine weitere Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erfordern.

Hierzu ergibt sich im Einzelnen:

Die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen zeigen, dass

- sich am Steinbruchbetrieb nichts ändert,
- die Brech- und Klassieranlage ausschließlich innerhalb des Steinbruchs Silbernaal betrieben wird,
- ausweislich des Schalltechnischen Gutachtens die Brech- und Klassieranlage an bis zu 10 Tagen im Jahr kann ohne zeitliche Begrenzung in der Tagzeit betrieben werden kann,

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

- ausweislich des Schalltechnischen Gutachtens die Brech- und Klassieranlage ohne weitere Schutzmaßnahmen an bis zu 5 Stunden pro Tag betrieben werden kann, ohne dass die Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionsorten überschritten werden,
- ausweislich des Schalltechnischen Gutachtens die Brech- und Klassieranlage nach Errichtung eines mindestens 3 m hohen Lärmschutzwalls südlich der Anlage an bis zu 8 Stunden pro Tag betrieben werden kann, ohne dass die Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionsorten überschritten werden,
- der vorhabensbedingte zusätzliche LKW-Verkehr führt zu unerheblichem Mehrverkehr auf der Bundesstraße mit einem unwesentlichen Anstieg des Emissionspegels des Straßenverkehrs von 61,9 dB(A) auf 62,1 dB(A),
- Eingriffe in Natur und Landschaft nicht erfolgen.

Von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Goslar wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Geruchsemissionen gehen von dem Steinbruch nicht aus.

Unter Berücksichtigung dieser im Antrag dargestellten Sachverhalte ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben könnte.

Fazit

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß geben konnten. Die Durchführung einer vertiefenden Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.